



## CHECKLISTE FÜR NACHT- UND SONNTAGSARBEIT IN TANKSTELLENSHOPS

<b>Betrieb</b>	
<b>Adresse</b>	
<b>Kontaktperson</b>	

**Voraussetzung:** Die kantonal- oder gemeinderechtlichen Bestimmungen über Ladenöffnungszeiten erlauben es Tankstellenshops, in der Nacht bzw. am Sonntag geöffnet zu haben (Art. 71 Bst. c des Arbeitsgesetzes (ArG)).

**Damit die Tankstellenshops in der Nacht und am Sonntag Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen nach Art. 27 Abs. 1<sup>quater</sup> ArG und Art. 26 der Verordnung 2 zum Arbeitsgesetz (ArGV 2) beschäftigen können, müssen die folgenden Bedingungen alle mit «Ja» beantwortet werden (Art. 26 Abs. 2<sup>bis</sup> ArGV 2):**

**1. Lage auf Autobahnraststätten oder an Hauptverkehrswegen mit starkem Reiseverkehr**

Autobahnraststätten sind durch die Bundesgesetzgebung über die Nationalstrassen näher definiert.<sup>1</sup>

Hauptverkehrswege mit starkem Reiseverkehr zeichnen sich dadurch aus, dass sie die Hauptverkehrsader bilden und grössere Ortschaften bzw. Kantone oder Staaten miteinander verbinden und dass sich auf ihnen der Hauptreiseverkehr abwickelt. Darunter fällt jener Reiseverkehr, der grössere Distanzen zurücklegt. Der tägliche Pendlerverkehr zwischen nahe liegenden Ortschaften, der Agglomerations- wie auch der Ortsverkehr sind dagegen kein wesentlicher Bestandteil des Reiseverkehrs (vgl. BGE 134 II 265 E. 5).

Es ist Aufgabe der kantonalen Vollzugsbehörden zu bestimmen, welche Strassen diese Kriterien erfüllen.

Ja  
 Nein

<sup>1</sup> Die Nationalstrassen sind im Anhang zum Bundesbeschluss über das Nationalstrassennetz (SR 725.113.11) aufgeführt. Zu den Raststätten vgl. Art. 6 der Nationalstrassenverordnung (NSV; SR 725.111). Von den Raststätten zu unterscheiden sind die Rastplätze gemäss Art. 7 NSV.

<p><b>2. Waren- und Dienstleistungsangebot, das in erster Linie auf die Bedürfnisse der Reisenden ausgerichtet ist</b></p> <p>Allgemein ist für die Beurteilung, ob ein auf die Bedürfnisse der Reisenden ausgerichtetes Sortiment vorliegt, auf den Gesamteindruck des Shops abzustellen. Folgende Kriterien müssen erfüllt sein:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Das Warenangebot entspricht einem Grundbedarf der Reisenden (Verpflegung, Hygieneartikel, Presseerzeugnisse, Reisebedarf für unterwegs und Ähnliches).</li> <li>- Es darf kein Vollsortiment verkauft werden. Damit soll vermieden werden, dass Tankstellenshops zu Spezialgeschäften (z.B. Weinhandlungen, Spirituosengeschäfte, Metzgereien etc.) oder vollausgebauten Supermärkten werden.</li> <li>- Ein allfälliges Dienstleistungsangebot ist auf die Reisenden ausgerichtet (z.B. sanitäre Anlagen, Kommunikationseinrichtungen oder Geldwechselangebote).</li> </ul>	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
<p><b>3. Handliche Volumen oder Quanten</b>, die von einer Person getragen werden können (d.h. keine Familienpackungen oder Harasse mit Getränken, die den Bedarf für Wochen abdecken).</p>	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
<p><b>4. Kaufvorgang muss einfach und sofort abgewickelt werden können</b> (Kauf «en passant»)</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Schnell- oder Selbstbedienung ohne grössere Kundenberatung</li> </ul>	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
<p><b>5. Die Verkaufsfläche darf 120 m<sup>2</sup> nicht überschreiten.</b></p> <p>Es ist auf die Brutto-Verkaufsfläche des Tankstellenshops gemäss den offiziellen Bauplänen abzustellen. Die Kassenzone, die Regale, etwaige Kühltruhen usw. sind daher Teil der Verkaufsfläche von maximal 120 m<sup>2</sup>.</p>	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein